

Vorwort

Ehrenamtliches Engagement hat eine enorme Bedeutung für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Ohne die zahlreichen Menschen, die sich aktiv einbringen, könnten Kultur und Brauchtum, wie wir es kennen und lieben, in unserer Region nicht existieren. Ich denke dabei beispielsweise an Musikvereine und Chöre sowie Karnevals-, Heimat-, Historische Schützen- oder auch Theatervereine.

Die StädteRegion Aachen hat deshalb entschieden, auch künftig freiwillige Mittel für die Förderung der Kultur bereitzustellen. Die Vergabe der Zuschüsse richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder und kommt dadurch besonders den Organisationen mit intensiver Jugendarbeit zu Gute.

Mir ist bewusst, dass die Gelder für die Vereine keine entscheidende Finanzierungssäule sind. Dennoch sind sie ein sichtbares Zeichen für die Wertschätzung der kulturellen Arbeit der Ehrenamtler vor Ort. Zudem können sie beispielsweise bei Anschaffungen von Instrumenten oder Bürogeräten für die Vereinsarbeit eine willkommene Hilfe sein.

An dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich bei allen, die sich in den Vereinen um die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unserer StädteRegion kümmern!

Aachen, im Februar 2020

Dr. Tim Grüttemeier
(Städteregionsrat)

Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Brauchtumspflege

I. Rechtsgrundlage

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses der StädteRegion besteht nicht.

II. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Kultur treibenden Vereine und Vereinigungen in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen).

III. Antragsberechtigte

Kultur treibende Vereine bzw. Vereinigungen mit Sitz in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen), die einen Beitrag zur Brauchtums- und Heimatpflege leisten, können im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten. Hierzu zählen insbesondere Musikvereine, Chöre, Kirchenchöre (soweit sie außerhalb des Kirchenraumes auftreten), Instrumentalvereine, Trommler- und Pfeiferkorps, Karnevalsvereine, Heimat- und Geschichtsvereine, Schützenvereine, die dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) angehören, und Theatervereine (Laien). Einzelpersonen sowie gewerblich Tätige sind nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigt für die Zuschüsse nach IV Ziffer 2 sind ausschließlich Heimat- und Geschichtsvereine in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen).

IV. Förderbereiche

Die jährliche Fördersumme beträgt – vorbehaltlich des Beschlusses des Städteregionstages über die Haushaltssatzung– 52.700 € und wird auf die folgenden Förderbereiche in Budgets aufgeteilt. Nach dem 31. Oktober können Mittel bedarfsbezogen auf andere Budgets verlagert werden.

Die StädteRegion Aachen stellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse bereit:

1. Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Kultur treibende Vereine mit mindestens 10 aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Für die Zuschussberechnung wird die Anzahl der aktiven jugendlichen Mitglieder zugrunde gelegt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer namentlichen Aufstellung der aktiven jugendlichen Mitglieder einschließlich der Geburtsdaten. Die Höhe des Zuschusses der StädteRegion Aachen wird jährlich festgesetzt.

Budget: 5.200 €

2. Zuschüsse für Projekte mit historisch-politischem Hintergrund

Für die Herausgabe von Publikationen sowie die Erstellung von Forschungsarbeiten, Umsetzung von digitalen Medien, Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen, sowie die Entwicklung und Umsetzung neuer Darstellungsformen mit historisch-politischem Hintergrund werden auf Antrag Zuschüsse bereitgestellt. Die vorangegangene Aufzählung soll beispielhaft sein. Für eine Förderung kommen auch vergleichbare Maßnahmen in Betracht, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern.

Dem Antragsformular ist eine Projektskizze sowie ein Kostenplan bzw. Rechnungsbelege beizufügen. Die Verwaltung wird die antragstellende Person nach Prüfung des Antrags kontaktieren und ggf. zu einem Beratungsgespräch einladen. Voraussetzung ist, dass

keine Überfinanzierung besteht. Es sind nur die unmittelbar auf die Maßnahme bezogenen Aufwendungen zuschussfähig.

Die genannten Zuschüsse werden ausschließlich Geschichts- und Heimatvereinen gewährt.

Budget 12.000 €

3. Zuschüsse für Anschaffungen mit investivem Charakter

Gefördert werden investive Anschaffungen, die dem beantragenden Verein über einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben. Die geltend gemachten Anschaffungskosten müssen mindestens 200,00 € betragen. Als zuschussfähige (investive) Anschaffungen gelten z. B. Musikinstrumente, Notensätze für Chöre, Bürogeräte wie Computer oder Drucker, Kostüme, Bühnenbauten (soweit sie über längere Zeiträume genutzt werden), für Vogelschuss erforderliche Gerätschaften. Nicht zuschussfähig sind laufende Ausgaben wie z. B. Geschäftsbedarf und Versicherungen, Vereinsfahrten, Honorare und Vergütungen u. ä.; Reparaturen gelten als laufende Aufwendungen und werden nicht aus dem Bereich der Förderung investiver Anschaffungen gefördert. Weiterhin sind von einer Bezuschussung die Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung von Ehrenmälern und Gedenkstätten für Vereinsmitglieder ausgeschlossen. Weitere Beispiele können dem „Beiblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für investive Anschaffungen“ entnommen werden. Der Zuschuss beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen zuschussfähigen Gesamtaufwendungen. Der Jahreshöchstbetrag für Zuschüsse mit investivem Charakter beträgt 1.500,00 € je antragstellendem Verein.

Es werden Anschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr (Bevolligungsjahr) berücksichtigt für Güter, die in der Zeit vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres erworben werden. Dem Antrag sind die Rechnungsbelege sowie ein Nachweis über evtl. Einnahmen zu den geltend gemachten Aufwendungen beizufügen.

Gehen von einem Verein weitere Anträge vor Erreichung des Jahreshöchstbetrages ein, können diese nur Berücksichtigung finden, wenn im Laufe des angegebenen Zeitraumes erstmalige Anträge anderer Vereine nicht mehr vorliegen.

Budget 35.500 €

V. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind unter Beifügung der entsprechenden Antragsunterlagen entweder schriftlich an die StädteRegion Aachen, S 85 – Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, zu richten oder online über das Serviceportal der StädteRegion Aachen zu stellen.
2. Die Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Diese werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Bezugnehmend auf Anträge nach IV Ziffer 2 ist keine Einreichungsfrist gegeben. Zudem wird hier nach der Qualität und Nachhaltigkeit der Inhalte sowie der v.g. Kriterien entschieden.

3. Die Antragsformulare sowie das Beiblatt für Zuschüsse mit investivem Charakter stehen im Serviceportal der StädteRegion Aachen zur Verfügung.
4. Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.
5. Die Verwaltung ist ermächtigt, Anträge auf Zuschüsse abschlägig zu bescheiden, wenn sie eindeutig nicht unter die Förderungsgrundsätze fallen. Der Tourismus- und Kulturausschuss ist hierüber nachträglich zu unterrichten.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft.